



HESSISCHER LANDTAG

17. 03. 2009

Gesetzentwurf der Landesregierung

für ein Gesetz zur Regelung des Austritts aus Kirchen, Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts (KRWAG)

Die Landesregierung legt mit Schreiben vom 16. März 2009 den nachstehenden, durch Kabinettsbeschluss vom 16. März 2009 gebilligten und festgestellten Gesetzentwurf dem Landtag zur Beschlussfassung vor. Der Gesetzentwurf wird vor dem Landtag von dem Minister der Justiz, für Integration und Europa vertreten.

A. Problem

Drei vorkonstitutionelle Kirchenaustrittsgesetze, die zudem für unterschiedliche Landesteile Hessens gelten, sollen zusammengefasst und durch ein einheitliches Austrittsgesetz ersetzt werden.

B. Lösung

Unter Aufhebung der vorkonstitutionellen Gesetze wird ein neues einheitliches hessisches Austrittsgesetz geschaffen. Form und Inhalt der Austrittserklärung werden dabei präzisiert.

C. Befristung

Das Gesetz wird bis zum 31. Dezember 2014 befristet.

D. Alternativen

Keine. Die Notwendigkeit eines Austrittsgesetzes ergibt sich aus Art. 4 des Grundgesetzes.

E. Finanzielle Mehraufwendungen

Keine.

F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern

Keine.

G. Besondere Auswirkungen auf behinderte Menschen

Keine.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

Gesetz
zur Regelung des Austritts aus Kirchen, Religions- oder
Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts (KRWAG)

Vom

§ 1

Der Austritt aus einer Kirche, Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft, die Körperschaft des öffentlichen Rechts ist, wird mit Wirkung für den staatlichen Bereich vor dem Amtsgericht erklärt, in dessen Bezirk die austretende Person ihren Hauptwohnsitz oder beim Fehlen eines Hauptwohnsitzes den gewöhnlichen Aufenthalt hat.

§ 2

(1) Der Austritt kann von der austretenden Person erklärt werden, wenn sie das 14. Lebensjahr vollendet hat und nicht geschäftsunfähig ist.

(2) Für Kinder, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und für Geschäftsunfähige kann die gesetzliche Vertreterin oder der gesetzliche Vertreter, der oder dem die Personensorge zusteht, den Austritt erklären. Eine Betreuerin oder ein Betreuer, ein Vormund oder eine Pflegerin oder ein Pfleger bedarf dazu der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts. Eine Erklärung kraft Vollmacht ist nicht zulässig.

(3) Hat ein Kind das zwölfte Lebensjahr vollendet, so kann der Austritt nur mit seiner Zustimmung erklärt werden.

§ 3

(1) Die Erklärung kann mündlich oder schriftlich abgegeben werden.

(2) Die mündliche Erklärung muss zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten des zuständigen Amtsgerichts abgegeben werden. Die schriftliche Erklärung muss als Einzelerklärung in öffentlich beglaubigter Form eingereicht werden.

(3) In der Austrittserklärung sind der Familienname, die Vornamen, der Geburtsname, Tag und Ort der Geburt, Wohnung und Familienstand anzugeben.

(4) Die Kirche, Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft, aus der die erklärende Person austreten will, muss eindeutig bezeichnet sein. Der Nachweis der Zugehörigkeit ist nicht erforderlich. Die Austrittserklärung darf keine Vorbehalte, Bedingungen oder Zusätze enthalten.

§ 4

(1) Der Austritt wird mit dem Ablauf des Tages wirksam, an dem die Niederschrift der Austrittserklärung unterzeichnet worden oder die schriftliche Erklärung bei dem Amtsgericht eingegangen ist. Damit entfallen für den Bereich des staatlichen Rechts sämtliche Rechte und Pflichten, die auf der persönlichen Zugehörigkeit zu der Kirche, Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft beruhen.

(2) § 5 Abs. 2 Nr. 3 des Kirchensteuergesetzes in der Fassung vom 12. Februar 1986 (GVBl. I S. 90), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. November 2008 (GVBl. I S. 981), bleibt unberührt.

(3) Rechtspflichten, die nicht auf der persönlichen Zugehörigkeit zu der Kirche, Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft beruhen, insbesondere Lasten, für die kraft besonderen Rechtstitels bestimmte Grundstücke haften, bleiben durch die Austrittserklärung unberührt.

§ 5

(1) Das Amtsgericht hat der austretenden Person unverzüglich eine Austrittsbescheinigung zu erteilen. Darin ist anzugeben, wann die Austrittserklärung wirksam geworden ist.

(2) Das Amtsgericht übersendet der Kirche, Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft unverzüglich eine beglaubigte Abschrift der Austrittserklärung.

§ 6

Es werden aufgehoben:

1. das Gesetz, die bürgerlichen Wirkungen des Austritts aus einer Kirche oder Religionsgemeinschaft betreffend, vom 10. September 1878 (Hess. Reg. Bl. S. 113), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1997 (GVBl. I S. 429)¹,
2. das Gesetz, den Austritt aus den israelitischen Religionsgemeinschaften betreffend, vom 10. September 1878 (Hess. Reg. Bl. S. 116), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1997 (GVBl. I S. 429)²,
3. das Gesetz, betreffend den Austritt aus den Religionsgemeinschaften öffentlichen Rechts, vom 30. November 1920 (Preuß. Gesetzsamml. 1921 S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1997 (GVBl. I S. 429)³.

§ 7

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2014 außer Kraft.

¹ Hebt auf GVBl. II 71-5

² Hebt auf GVBl. II 71-6

³ Hebt auf GVBl. II 71-12

Begründung:**A. Allgemeines:**

Das Gesetz hebt drei vorkonstitutionelle Gesetze, die Form und Wirkung des Austritts aus Kirchen, Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften betreffend, auf und fasst diese Regelungen zusammen. Form und Inhalt der Austrittserklärung werden präzisiert.

Die Schaffung eines einheitlichen Austrittsgesetzes ist sinnvoll, da die vorkonstitutionellen, den Kirchenaustritt regelnden Gesetze, das Gesetz, die bürgerlichen Wirkungen des Austritts aus einer Kirche oder Religionsgemeinschaft betreffend, vom 10. September 1878 (Hess. Reg. Bl. S. 113), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1997 (GVBl. I S. 429), das Gesetz, den Austritt aus den israelitischen Religionsgemeinschaften betreffend, vom 10. September 1878 (Hess. Reg. Bl. S. 116), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1997 (GVBl. I S. 429), sowie das Gesetz, betreffend den Austritt aus den Religionsgemeinschaften öffentlichen Rechts, vom 30. November 1920 (Preuß. Gesetzssamml. 1921 S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1997 (GVBl. I S. 429), für unterschiedliche Landesteile Hessens gelten. Für den Betroffenen und den Rechtsanwender ist aus den jeweiligen Normen nunmehr nicht ersichtlich, welches Gesetz für ihn gerade Gültigkeit hat. Das Gesetz, betreffend den Austritt aus den Religionsgemeinschaften öffentlichen Rechts, vom 30. November 1920 gilt in den ehemals preußischen Landesteilen von Hessen, einschließlich Waldeck; in den übrigen Landesteilen gelten die anderen beiden Gesetze.

B. Zu den einzelnen Vorschriften:

Zu § 1:

§ 1 regelt, dass der Austritt aus einer Kirche, Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft, die Körperschaft des öffentlichen Rechts ist, durch Erklärung gegenüber dem Amtsgericht erfolgt, in dessen Bezirk die oder der Erklärende ihren oder seinen Hauptwohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Zu § 2:

§ 2 regelt das Alter, ab dem Minderjährige selbst den Austritt aus einer Kirche, Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft erklären können, sowie das Alter, ab dem Minderjährige einer Austrittserklärung der gesetzlichen Vertreter zustimmen müssen. Eine Austrittserklärung durch eine Betreuerin oder einen Betreuer, einen Vormund oder eine Pflegerin oder einen Pfleger bedarf immer der Genehmigung durch das Vormundschaftsgericht. Die Erklärung muss höchstpersönlich erfolgen; eine Austrittserklärung durch eine bevollmächtigte Vertretungsperson ist nicht zulässig.

Zu § 3:

§ 3 regelt die Einzelheiten der Austrittserklärung, deren Form und Inhalt. Dabei kann die Austrittserklärung entweder schriftlich in öffentlich beglaubigter Form oder mündlich zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten des zuständigen Amtsgerichts erfolgen. Die Austrittserklärung darf keine Vorbehalte, Bedingungen oder Zusätze enthalten.

Zu § 4:

§ 4 regelt die Rechtsfolgen der Austrittserklärung, nämlich das Entfallen sämtlicher Rechte und Pflichten, die auf einer persönlichen Zugehörigkeit zur Kirche, Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft beruhen, sowie den Wirksamkeitszeitpunkt der Erklärung. Nach Abs. 2 bleibt § 5 Abs. 2 Nr. 3 des Kirchensteuergesetzes (Ende der Kirchensteuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, der auf die Erklärung des Kirchenaustritts folgt) unberührt. Nach Abs. 3 bleiben Rechtspflichten, die nicht auf der persönlichen Zugehörigkeit beruhen, trotz der Austrittserklärung bestehen.

Zu § 5:

§ 5 verpflichtet das Amtsgericht, unverzüglich nach Abgabe der Austrittserklärung eine Austrittsbescheinigung zu erteilen. Nach Abs. 2 unterrichtet das Amtsgericht zudem die betroffene Kirche, Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft. Eine Mitteilungspflicht an die Standesämter ergibt sich zudem aus § 56 Abs. 7 der Personenstandsverordnung vom 22. November 2008 (BGBl. I S. 2263).

Zu § 6:

§ 6 hebt die vorkonstitutionellen Austrittsgesetze auf.

Zu § 7:

§ 7 regelt das Inkraft- und Außerkrafttreten des Gesetzes.

Wiesbaden, 16. März 2009

Der Hessische Ministerpräsident

Koch

Der Hessische Minister der Justiz,
für Integration und Europa

Hahn